

Jahresbericht

2021



SKUS 

Schweizerische Kommission für
Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten

Commission suisse pour la prévention des
accidents sur les descentes pour sports de neige

Commissione svizzera per la prevenzione degli
infortuni su discese da sport sulla neve SKUS

Préface du président

Aux sportives et sportifs,

L'année 2021 de la SKUS s'est déroulée à l'image du monde en mutation dans lequel nous évoluons. Nos séances de travail se sont tenues exclusivement de manière digitale. Les outils performants dont nous disposons nous ont permis de revoir avec rigueur et en profondeur les directives à l'attention des usagers des infrastructures de sports de neige. Après la refonte des directives à l'attention des exploitants en 2020, nous avons ainsi accompli une nouvelle étape vers l'harmonisation. En effet, tous les acteurs des sports de neige se sont ralliés à la version 2021 des directives, qui sont entrées en vigueur au début de la saison 2021-2022.

Digitalisation oblige, seule une version en ligne est disponible, qu'il est possible de consulter via son smartphone par le biais d'un QR-Code. Nous sommes bien loin des flyers qui trainaient sur les tables des restaurants de montagne ou aux caisses des remontées mécaniques.

Je tiens à remercier ici les membres de la commission qui ont œuvré à la refonte de ces directives pour leur engagement pour la cause des sports de neige malgré les conditions particulières que nous avons connues.

Aujourd'hui, les défis pour les exploitants et les stations sont divers: jouer avec les règles variables en matière de protection contre le coronavirus, jongler avec les adeptes toujours plus nombreux du ski de randonnée sur ou aux abords immédiats des domaines skiables, gérer la cohabitation entre divers types de sportives et sportifs. Pour fréquenter très régulièrement les infrastructures de sports de neige de notre pays, je dois avouer que certains comportements sur les pistes me laissent dubitatifs et songeurs. Il convient donc de prendre son bâton de pèlerin et de répéter inlassablement les messages de respect et de prévention qui s'imposent, comme dans la vie de tous les jours. A ce titre, tous les moyens sont bons: campagnes de prévention, médias, réseaux sociaux. J'en appelle et je compte sur la responsabilité individuelle afin que la pratique des sports de neige reste pour tout le monde un réel plaisir.

Je tiens à terminer en remerciant une nouvelle fois les membres de la SKUS qui ont œuvré pour le développement des sports de neige depuis de nombreuses années et qui ont décidé de se retirer. Leur engagement fait chaud au cœur !

Profitez toutes et tous de moments privilégiés de détente sur nos pentes enneigées

A handwritten signature in blue ink that reads "Nicolas" with a stylized flourish above it.

Dr Nicolas Duc
Président de la SKUS et du conseil de fondation

Lausanne, le 14 mars 2022

Inhalt

Préface du président	3
Inhalt	5
I. Personelles	6
II. Jahresrückblick	7
III. Jahresrechnung 2021	8
IV. 34. Sitzung Stiftungsrat	9
V. Kommissionssitzungen (102.-105.)	10
VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung	11
1. Gesetzgebung	11
2. Rechtsprechung	11
2.1 Lawinenunfälle im freien Gelände	11
2.2 Anmerkungen	15
VII. SafeCampCheck	17

I. Personelles

Im Jahr 2020 erfolgten mit einem Wechsel im Stiftungsrat sowie mit fünf Wechseln in der Kommission ausserordentlich viele Mutationen. Erfreut blicken wir nun punkto personeller Veränderungen auf ein ruhiges 2021 zurück, in dem sich lediglich ein einziger Abgang im Stiftungsrat ergab.

Stiftungsrat

Eric-A. Balet als Vertreter von Seilbahnen Schweiz SBS schied aufgrund seiner Pensionierung nach sechs Jahren aus dem Stiftungsrat aus. Wir danken ihm herzlich für sein Engagement und wünschen ihm viel Glück und Erfüllung in seinem dritten Lebensabschnitt.

Als seinen Nachfolger und neuen Vertreter für Seilbahnen Schweiz SBS heissen wir **Markus Meili**, den Geschäftsführer von Engadin St. Moritz Mountains AG, herzlich willkommen zurück im Stiftungsrat. Markus Meili bekleidete dieses Amt bereits sieben Jahre von 2009 bis 2015.

Kommission

Keine Wechsel in der personellen Zusammensetzung.

Der Präsident und die Geschäftsführerin danken allen Mitgliedern herzlich für ihren – teilweise bereits langjährigen – wertvollen Einsatz in der SKUS und wünschen allen ein erfolgreiches neues Jahr in der Unfallprävention auf Schneesportanlagen. Möge die Arbeit im Stiftungsrat wie auch in der Kommission bereichern und Freude bereiten.

II. Jahresrückblick

Die SKUS (**Kommission**) hielt im Jahr 2021 insgesamt vier Sitzungen ab:

- 102. Sitzung am 28. Januar 2021
- 103. Sitzung am 15. April 2021
- 104. Sitzung am 1. Juli 2021
- 105. Sitzung am 14. September 2021

Ein Ausschuss der Kommission, **die Arbeitsgruppe «Richtlinien Skifahren/Snowboarden»**, traf sich zudem zu einer zweiten und dritten Arbeitssitzung am 14. Januar sowie am 18. Februar 2021 zur Vorbereitung der Überarbeitung der Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder.

Ein weiterer Ausschuss der Kommission, **die Arbeitsgruppe «Rando Parcs»**, traf sich am 23. März 2021 zu einer Sitzung.

Der **Stiftungsrat** tagte mit seiner 34. Sitzung am 27. April 2021.

Wie bereits im Vorwort des Präsidenten erwähnt, wurde auch das Geschäftsjahr 2021 der SKUS durch COVID-19 massgeblich beeinflusst. Die Sitzungstätigkeit fand ausschliesslich in Form von Online-Veranstaltungen statt, was dem persönlichen Austausch und der Kontaktpflege nicht förderlich war.

Eine detailliertere Darlegung der Aktivitäten, der erzielten «Resultate» und der Schwerpunktthemen im Jahr 2021 finden sich in Kap. V. «Kommissionssitzungen».

III. Jahresrechnung 2021

Die **Betriebsrechnung** 2021 der SKUS schliesst am 31. Dezember 2021 bei einem Ertrag von CHF 20 006.90 und einem Aufwand von CHF 11 819.25 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 8187.65 ab.

Das positive Jahresergebnis von CHF 8187.65 wird dem freien Stiftungskapital zugeschlagen. Dieses beträgt somit per 1. Januar 2022 CHF 62 888.25.

Das **Budget** 2021 sah einen Ausgabenüberschuss von CHF 8170.00 vor.

Dass die Betriebsrechnung anstelle eines Ausgabenüberschusses ein positives Ergebnis zeigt, kann auf zwei Hauptursachen zurückgeführt werden:

1. Da alle Sitzungen im Jahr 2021 online über Teams stattfanden, blieben die Aufwendungen für Reisespesen und Verpflegung aus. Dies war zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets nicht in diesem Masse absehbar.
2. Für die Überarbeitung der Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder war ein Posten in der Höhe von CHF 10 000.00 vorgesehen. Dieser sollte Kosten für Übersetzung, Layout und evtl. Druck abdecken. Die Richtlinien wurden 2021 komplett überarbeitet, aber die Aufwendungen dafür konnten alle intern aufgefangen werden, sodass keine zusätzlichen Ausgaben entstanden.

Anzumerken ist zudem, dass die Rechnung für die Rechenschaftsablage 2021 seitens der Stiftungsaufsicht noch nicht eingegangen ist, wodurch auch dieser Budgetposten nicht ausgeschöpft wurde.

Alle übrigen Angaben im Budget 2021 liegen nahe bei den effektiven Ausgaben, wie sie in der Rechnung 2021 ausgewiesen werden.

Jahresrechnung sowie Jahresbericht 2021 wurden anlässlich der ordentlichen Jahressitzung des Stiftungsrats vom 14. März 2022 einstimmig genehmigt.

IV. 34. Sitzung Stiftungsrat

Die 34. Sitzung des Stiftungsrats fand am 27. April 2021 online als Teams-Konferenz statt.

Anlässlich dieser Sitzung wurden die Jahresrechnung 2020 und der Jahresbericht 2020 genehmigt. Ebenfalls genehmigt wurden das Tätigkeitsprogramm 2021 sowie das damit zusammenhängende Budget 2021.

Der Stiftungsrat hat zudem

- **Jürg Friedli**, Swiss Snowsports, einstimmig zum **neuen Vizepräsidenten** der SKUS gewählt.
- der beantragten **Namensänderung der SKUS**, neu **«Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportanlagen»**, zugestimmt.

Der Antrag ist, Stand Januar 2022, noch bei der Stiftungsaufsicht hängig, weshalb die Namensänderung bisher nicht vollzogen werden konnte.

Der Zweck der Stiftung bleibt unverändert.

V. Kommissionssitzungen (102.–105.)

An den vier im Jahr 2021 durchgeführten Sitzungen der SKUS wurden verschiedene Themen besprochen. Dabei sind auch Befunde aus den beiden Arbeitsgruppen «Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder» sowie «Rando Parcs» eingeflossen. Besonders zu erwähnen sind folgende Schwerpunkte:

- Dominierendes **Hauptthema** für das ganze Jahr 2021 war die **Totalrevision und Überarbeitung der Richtlinien der SKUS für die Schneesportlerinnen und Schneesportler**. Nach der Totalrevision der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportanlagen (RABU) im Jahr 2019 hat die SKUS beschlossen, auch die Richtlinien für die Benützerinnen und Benützer der Schneesportanlagen unter die Lupe zu nehmen. Dank einer effizienten Arbeitsweise des Fachausschusses aus der Kommission konnten die Richtlinien finalisiert werden, sodass die Kommission den abschliessenden Entscheid über die neuen Regeln fällen konnte. Damit wurde ein sauberes und reibungsloses Inkrafttreten der angepassten Richtlinien zu Beginn des Winters 2021/2022 umsetzbar.
- Die **Rando Parcs** wurden ebenfalls in der Kommission besprochen, um eine schweizweit einheitliche Lösung anzustreben. Dabei wurde in Koordination mit der Kommission für Rechtsfragen von Seilbahnen Schweiz entschieden, für die Signalisation die Farbe Gelb zu benützen.
- Schliesslich hat die SKUS wie üblich die **Statistik und die Entwicklung der Unfälle** wie auch die **Entwicklung der Rechtsetzung** und der **Rechtsprechung** im Bereich Schneesport vertieft analysiert und beobachtet.

VI. Gesetzgebung und Rechtsprechung

1. Gesetzgebung

Betreffend Gesetzgebung im Bereich Schneesport in der Schweiz ist für das Jahr 2021 nichts Besonderes zu vermerken.

Ein Blick über die Grenzen nach Italien zeigt, dass dort neu eine Helmtragepflicht für Jugendliche bis 18 Jahre gilt.

2. Rechtsprechung

Straf- oder zivilrechtlich rechtskräftige Entscheide, die unmittelbar die Sicherung von Schneesportanlagen und die Verantwortlichkeit der Anlagenbetreiberinnen und Pistendienste zum Gegenstand haben, sind für das Berichtsjahr 2021 nicht zu verzeichnen. Durchaus bemerkenswert sind aber vier Lawinenunfälle von Personen, die sich vom Bereich der gesicherten Pisten und Abfahrten aus ins freie Gelände begaben, in drei Fällen notabene trotz der lokal angebrachten Absperrung. Die betreffenden Entscheide werden im Folgenden (Ziffer 2.1) kurz dargestellt, gefolgt von einigen Anmerkungen unter Ziffer 2.2.

2.1 Lawinenunfälle im freien Gelände

2.1.1 Garantenpflicht I

(Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft St. Maurice vom 11. Februar 2021)

Sachverhalt

Am 18. Januar 2021 begaben sich A. und B. ins Skigebiet Z. An diesem Tag herrschte erhebliche Lawinengefahr (Gefahrenstufe 3). Dessen ungeachtet begaben sich die beiden Snowboarder von der Bergstation X. unter dem dort angebrachten Absperrband hindurch zum Freeriden ins freie Gelände. Eine erste Fahrt durch das Couloir «W.», in dem sich bereits Fahrspuren befanden, gestaltete sich problemlos. Daraufhin entschlossen sich die beiden Kollegen, noch einmal die Bahn nach X. zu nehmen, diesmal aber durch das Couloir «V.» abzufahren. Um zu diesem Couloir zu gelangen, ist eine Traverse erforderlich. Bei B., der als erster in die Traverse einfuhr, löste sich unter dem Snowboard ein wenig «Sluff» (kleine lose Schneelawine). Er suchte deshalb etwas weiter unten unter einem Felsvorsprung Schutz.

Wenige Augenblicke später unternahm auch A. die Traverse. Dabei löste sich ein Schneebrett, das ihn in das Couloir «U.» und dort über eine Höhe von rund 220 Meter in die Tiefe riss. Die Lawine erfasste auch D., die sich mit einer Gruppe von Freunden auf der Fahrt durch das Couloir «U.» befand und von diesen rasch geborgen und betreut werden konnte.

F., der den Abgang der Lawine ebenfalls beobachtet hatte, begab sich unmittelbar zum Ende des Couloirs und begann auf dem Lawinenkegel mit dem LVS (Lawinenverschütteten-Suchgerät) nach weiteren Verunfallten zu suchen. Etwas unterhalb der Gruppe, die sich um D. kümmerte, bemerkte er einen Airbag und fand kurz darauf A., der unter einer nur dünnen Schneeschicht lag. Trotz aller Reanimationsversuche von F., E., einem Mediziner aus der Gruppe von D. sowie der etwas später eingetroffenen Rettungskräfte erlag A. noch auf der Unfallstelle seinen Verletzungen.

Die Staatsanwaltschaft stellte das Strafverfahren nach Erhebung des Sachverhalts in Anwendung von Art. 319. Abs. 1 Bst. a StPO ein.

Begründung

A. hatte die Lawine selbst ausgelöst und kam nicht durch Dritteinwirkung zu Schaden. In Frage kam deshalb höchstens eine fahrlässige Tötung durch eine Unterlassung, was bekanntlich eine Garantenpflicht voraussetzt. Der Garant muss alsdann eine Handlung unterlassen haben, die er angesichts einer Gefahr, die das Mass der Zulässigen überschritt, nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten hätte vornehmen können und die zur Vermeidung der Gefahr erforderlich gewesen wäre (statt vieler BGE 136 IV 76).

Art. 11 Abs. 2 StGB zählt mehrere Gründe auf, die eine Garantenstellung entstehen lassen. Sie kann sich aus dem Gesetz oder einem Vertrag, aber auch aus der Schaffung einer Gefahr (Ingenrenz) oder einer freiwillig eingegangenen Gefahrgemeinschaft ergeben. Im letzteren Fall ist aber in jedem Fall eine qualifizierte Rechtspflicht erforderlich. Allein der übereinstimmende Wille, gemeinsam eine Aktivität vorzunehmen, genügt nicht (unter Hinweis auf DAN ADRIAN, *Le délit de commission par omission: éléments de droit suisse et comparé*, thèse Genève, 2015, S. 95). Alpinisten, die sich entschliessen, zusammen einen Aufstieg anzugehen, übernehmen in der Regel gemeinsam das Risiko, welches dieses Unternehmen für Leib und Leben für jeden von ihnen birgt. Die Garantenpflicht erschöpft sich hier im Vertrauen auf gegenseitige Hilfeleistung bei Gefahr für die Gesundheit. Anders verhält es sich nur dann, wenn jemand innerhalb der Gefahrgemeinschaft als sog. «faktischer Führer» auftritt, etwa indem er die übrigen Mitglieder unter seinen Schutz nimmt (Entscheid des BGer 6B_301/2010) oder weil er eine sportliche Aktivität geplant hat, die ein gewisses Risiko mit sich bringt, das mit der natürlichen Umgebung zusammenhängt, in der sie ausgeübt wird (Entscheid des BGer 6B_200/2007). Faktischer Führer ist also beispielsweise ein erfahrener Alpinist, der eine Person mit weniger oder keiner alpinistischen Erfahrung einlädt, unter seiner Kontrolle eine Aktivität auszuüben, mit der eine Gefahr für Leib und Leben einhergeht. Der betreffende Alpinist hat hier eine Garantenstellung inne, weil die auf die Tour mitgenommenen Personen die Gefahr ohne die Einladung nicht eingegangen wären. Eine solche Garantenstellung besteht demgegenüber nicht bei Sportlern mit einem im Wesentlichen gleichen Niveau (BGE 134 IV 255 E. 4.2.1).

Vorliegend war B., der A. am Unfalltag begleitete, weder ein professioneller Bergführer mit entsprechenden Obhutspflichten noch sonst wie Organisator der Tour, und er verfügte hinsichtlich der Lawinengefahr insbesondere auch nicht über ein spezifischeres Wissen als A. Er konnte folglich nicht als Garant für die Sicherheit von A. angesehen werden.

2.1.2 Garantenpflicht II, Lawinenunfall Vallon d'Arby (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft St. Maurice vom 15. März 2021)

Sachverhalt

Am Morgen des 29. Januar 2015 begab sich eine Gruppe von fünf Freunden während ihren Ferien in X. in das dort gelegene Skigebiet. Kurz vor dem Mittagessen entschied die Gruppe, sich in den Sektor U. zu begeben, um über den Col des Z. nach X. zurückzukehren. Hierfür mussten sie zweimal hintereinander unter einem Absperrnetz durchfahren, mit dem die Abfahrt (gelb) in Richtung Col des Z. gesperrt war. Kurz vor dem Col des Z. hielten die Freunde an, um aufeinander zu warten und aufzuschliessen. Als sie weiterfahren wollten, löste sich unter ihrem Gewicht ein Schneebrett, das die gesamte Gruppe erfasste. A. wurde vollständig verschüttet, die übrigen vier Mitglieder der Gruppe konnten sich aus eigener Kraft befreien und die Rettungsdienste alarmieren. Bis auf G. trug niemand ein LVS auf sich, wodurch sich die Suche schwierig gestaltete. G. hatte eine Sondierstange und eine Schaufel bei sich. A. trug einen RECCO-Sender.

Die Mitglieder der Gruppe begannen mit ihren Skistöcken den Lawinenkegel zu sondieren, bis die Rettungskräfte eintrafen. Sie halfen bei der Suche, bis sie ausgeflogen wurden. A. konnte schliesslich gegen 13.15 Uhr geortet und geborgen werden. Sie wurde reanimiert und vor Ort für den Transport stabilisiert. Anschliessend wurde sie mit dem Hubschrauber ins Krankenhaus von W. geflogen, wo sie in der Nacht auf den 30. Januar 2015 ihren Verletzungen erlag.

Gemäss den polizeilichen Ermittlungen war im Skigebiet die Lawinengefahrenstufe 3 (erheblich) mit einem Blinklicht signalisiert. Bei der Bergstation R. fand sich ebenfalls eine Tafel mit eingeschaltetem Blinklicht, die zudem anzeigte, dass die Abfahrt über T. – Col des Z. geschlossen war; wie erwähnt war sie vor Ort auch mehrfach gesperrt. Ferner machte eine weitere Tafel darauf aufmerksam, dass abseits der offenen Pisten die Skifahrer auf eigenes Risiko unterwegs sind.

Die Lawinengefahr hatte sich in der betreffenden Warnregion wie folgt entwickelt: Am 28. Januar 2015 herrschte den ganzen Tag über erhebliche Lawinengefahr (Gefahrenstufe 3, kritische Lawinensituation). Am Morgen des 29. Januar lag die Gefahrenstufe ebenfalls bei 3, bevor sie um 17.00 Uhr auf die Gefahrenstufe 4 (gross, sehr kritische Lawinensituation) erhöht wurde. Die Gefahrenstufe 4 galt anschliessend bis am 31. Januar 2015, wo sie um 17.00 Uhr auf die Gefahrenstufe 3 zurückgestuft wurde.

Die meteorologische Situation im Zeitpunkt der Rettungsaktion war schlecht. Es schneite, hatte starke Böen und die Sichtbarkeit schwankte aufgrund von Nebel zwischen 20 und 100 Metern.

Die Staatsanwaltschaft gelangte zum Ergebnis, dass kein Straftatbestand erfüllt sei, und stellte das Strafverfahren entsprechend in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 Bst. b StPO ein.

Begründung

Auch in diesem Fall stellte sich in erster Linie die Frage, ob jemand aus der Gruppe der fünf Freunde eine Garantenstellung als faktischer Führer innehatte.

Die Gruppe war in X. zusammengekommen, um mehrere Tage gemeinsam Ski zu fahren, zum Teil zudem auch, um sich auf einen interschulischen Wettkampf in verschiedenen Disziplinen vorzubereiten, der einige Wochen später stattfinden sollte. Einige Mitglieder der Gruppe hatten bereits an Wettkämpfen teilgenommen und alle hatten ein exzellentes skitechnisches Niveau.

Allein dadurch, dass D. seine Freunde in das Chalet seiner Familie eingeladen und er teilweise in den Ferien hilfsweise als Skilehrer gearbeitet hatte, übte er noch keine Führungsrolle aus. Weder hatte er ein besseres Fahrniveau noch grössere Kenntnisse in der Beurteilung der Lawinengefahr, und auch sonst gab es keine Anhaltspunkte, die ihn als Garanten für die Sicherheit der andern erscheinen liess.

Dass die verunglückte A. durchaus eigenständig und nicht unter der Führung von D. unterwegs war, zeigte sich zuletzt auch darin, dass sie sich den Tag über zusammen mit ihrer Freundin zeitweise dazu entschlossen hatte, getrennt von den jungen Männern und nicht wie diese im Pulverschnee, sondern auf den Pisten Ski zu fahren. Es stand den beiden Frauen auch vor der unheilvollen Abfahrt offen, auf der Piste zu bleiben und sich mit den Männern im Tal wieder zu treffen. Dass sie sich den Männern für die Abfahrt im freien Gelände anschlossen, war ihre eigene, freie Entscheidung, ebenso die Missachtung der vorhandenen Signalisation. Die Verletzung der FIS-Regel Nr. 8 hatte jedes Gruppenmitglied für sich zu verantworten, niemand wurde dazu von einem anderen Mitglied gedrängt.

2.1.3 Einzelgänger I

(Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft St. Maurice vom 16. April 2021)

Sachverhalt

Am 31. Januar 2021 war A. allein mit dem Snowboard im Skigebiet Z. unterwegs. Am Nachmittag gegen 14.30 Uhr nahm er ein letztes Mal den Skilift nach Y. und verliess dann die Piste «X.» in Richtung der Abfahrt nach «W.» und «V.». Dabei passierte er zunächst eine Tafel mit folgenden (viersprachigen) Informationen zur Abfahrt: «Diese Talfahrt ist keine Piste, sondern eine Abfahrt. Sie kann bei jedem Wetter gefährlich sein. Sie ist nicht befestigt und nicht kontrolliert. Entfernen Sie sich nicht von den Markierungen». Einige Meter weiter befand sich ein rundes Verbotsschild, auf dem wiederum in vier Sprachen «gesperrt» stand. A. begab sich nicht auf die eigentliche Abfahrt, fuhr aber in der gleichen Richtung weiter und kam an einem weiteren Schild mit der Aufschrift «Hier ist keine kontrollierte Abfahrt» vorbei, das physisch den rechten Rand der Abfahrt «V.» markierte. A. folgte dann ungefähr bei den Koordinaten xxx/yyy einem Couloir und löste dort ein Schneebrett aus, das sich auf ca. 250 Meter erstreckte und A. komplett begrub. Einzig sein Snowboard, das an seinen Füßen befestigt blieb, war an der Oberfläche sichtbar. Dies erweckte die Aufmerksamkeit von Dritten und A. wurde aus den Schneemassen befreit, konnte jedoch nicht mehr wiederbelebt werden.

Begründung

Bei Lawinenunfällen von Einzelgängern im freien Gelände, welche die Lawine selbst ausgelöst haben, steht eine Drittverantwortung regelmässig nicht zur Diskussion, so auch im vorliegenden Fall.

Entsprechend verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO), nachdem die polizeilichen Ermittlungen ergeben hatten, dass kein Straftatbestand erfüllt war.

2.1.4 Einzelgänger II, tödlicher Lawinenunfall vom 17. März 2021 in Davos

(Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden, Zweigstelle Davos, vom 15. Juni 2021)

Sachverhalt

Nachdem A. am 17. März 2021 nicht von einer Skitour nach Hause zurückgekehrt war, konnte er am Mittag des Folgetages unterhalb des Rossbodensees in Davos in einer Lawine geortet, jedoch nur mehr tot geborgen werden.

Die in der Folge eingeleitete Strafuntersuchung ergab, dass A. am 17. März 2021 kurz nach 12.00 Uhr mit der Bahn auf dem Jakobshorn eingetroffen war. Von dort aus begab er sich zur Jatzhütte, wo er bewusst die korrekt signalisierte Piste verliess und in der Folge zum Jatzhorngrat aufstieg. Diesem folgte er einige Meter in südöstliche Richtung und fuhr dann nach links in den gut 50 Grad steilen Nordhang. Nach ein paar Schwüngen wurde er von einer sich lösenden Lawine erfasst und verschüttet. A. war zu diesem Zeitpunkt allein unterwegs und es hielten sich keine weiteren Personen in der Nähe auf. Am Unfalltag herrschte erhebliche Lawinengefahr (Gefahrenstufe 3), worauf im Skigebiet adäquat hingewiesen wurde.

Begründung

Nachdem die Abklärungen keine Hinweise auf ein Drittverschulden am Tod von A. ergeben hatten, war die Strafuntersuchung unter Übernahme der Verfahrenskosten seitens der Staatskasse einzustellen.

2.2 Anmerkungen

Die vier berichteten Lawinenunfälle bestätigen die langjährige Statistik, der zufolge sich die meisten Lawinenunfälle (ca. 65 %) bei Gefahrenstufe 3 (erheblich) ereignen. Aus diesem Grund werden die Schneesportlerinnen und Schneesportler in den Skigebieten ab dieser Gefahrenstufe mit der Warntafel 8 sowie der Lawinenwarnleuchte vor der Lawinengefahr im freien Gelände gewarnt (SKUS-Richtlinien Ziff. 34). Dessen ungeachtet verlassen auch bei erheblicher Lawinengefahr regelmässig zahlreiche Schneesportlerinnen und Schneesportler den Bereich der gesicherten Pisten und Abfahrten, um durch möglichst unberührten Pulverschnee ihre Spuren zu ziehen.

Wer über keine oder wenig Kenntnisse und Erfahrung in der Einschätzung der Lawinengefahr verfügt, dem bieten die **gelb markierten Abfahrten** eine gute Möglichkeit, im freien Gelände auf einem vor alpinen Gefahren gesicherten Streifen von rund 30 Metern entlang der Markierungsstangen zu fahren, bei seitlicher Markierung auf der entsprechend begrenzten Fläche. Diese zweite Variante ist in den Skigebieten indessen kaum anzutreffen.

Die Abfahrten werden nicht präpariert, sodass sie sich bestens zum Tiefschneefahren eignen. Sind sie allerdings gesperrt, so müsste bei den Freeriderinnen und Freeridern die «Alarmglocke» läuten und die Sperrung sollte unbedingt respektiert werden, nicht nur zum Eigenschutz, sondern je nach Geländesituation auch, um nicht andere Personen zu gefährden, insbesondere die Skifahrer/-innen und Snowboarder/-innen auf den geöffneten Pisten.

In Fall 2 (Lawinenunfall Vallon d'Arby) hatte sich die Gruppe – trotz der Warnungen vor der Lawinengefahr und der Schliessung und Absperrung der Abfahrt vor Ort – ins freie Gelände begeben. Ähnlich verhielt es sich in Fall 1, wo die beiden Freerider unter dem bei der Bergstation angebrachten Absperrband durchfahren, sowie in Fall 3, wo der Verunfallte ungeachtet der Sperrung der gelb markierten Abfahrt zum Variantenfahren weiterfuhr. Ein derartiges, die FIS-Regel Nr. 8 grob verletzendes Verhalten schliesst von vornherein jegliche Verantwortlichkeit der Seilbahnunternehmung als Betreiberin der Pisten und Abfahrten im Skigebiet aus.

Mehr als eine adäquate Warnung der Schneesportlerinnen und Schneesportler, welche die Transportanlagen benützen, vor der abseits der Pisten und Abfahrten bestehenden Lawinengefahr ist von ihnen im Regelfall nicht verlangt. Insbesondere sind sie nicht dazu verpflichtet, die von den Freeriderinnen und Freeridern benützten Übergänge ins freie Gelände zu sperren, es sei denn, es handle sich um eigentliche Ausfahrten in «wilde Pisten», die nicht zum eigentlichen Freeriden, sondern als Abkürzung oder Verbindung zwischen zwei Pisten benützt werden (SKUS-Richtlinien Ziff. 34). Dies muss umso mehr noch für Skitourenrouten gelten, die von der markierten Piste abzweigen. Richtigerweise war es denn auch beim Lawinenunfall des Tourengängers (Fall 4) kein Diskussionspunkt, ob im Bereich, wo der Verunfallte die Piste verlassen hatte, keine Absperrung angebracht war.

Jedenfalls bei Tourengängern könnte im Übrigen selbst das Fehlen der Lawinenwarnung nicht haftungsrelevant werden, da sie die Transportanlagen lediglich zur einmaligen Bergfahrt

benützen, um anschliessend ganz bewusst eine geplante Tour im freien Gelände zu unternehmen, was zwingend zumindest die vorgängige Konsultation des Lawinenbulletins erfordert.

Zu den Fällen 1 und 2 (Garantenpflicht) bleibt abschliessend Folgendes zu bemerken: Beide Fälle befassen sich mit der Frage des faktischen Führers bei zwei oder mehr Personen, die zusammen zum Freeriden im freien Gelände unterwegs sind. In der Beantwortung dieser Frage ist prinzipiell Zurückhaltung angezeigt, denn ohne besondere Anhaltspunkte für die Übernahme der Gefahrenbeurteilung und eine entsprechend geschützte Vertrauensposition lässt sich eine Garantenstellung nicht begründen, selbst wenn eine Person über spezifischeres Wissen und mehr Erfahrung als die übrigen Beteiligten verfügen sollte.

Eine Garantenpflicht wurde von der Staatsanwaltschaft im einen wie im anderen Fall zu Recht verneint.

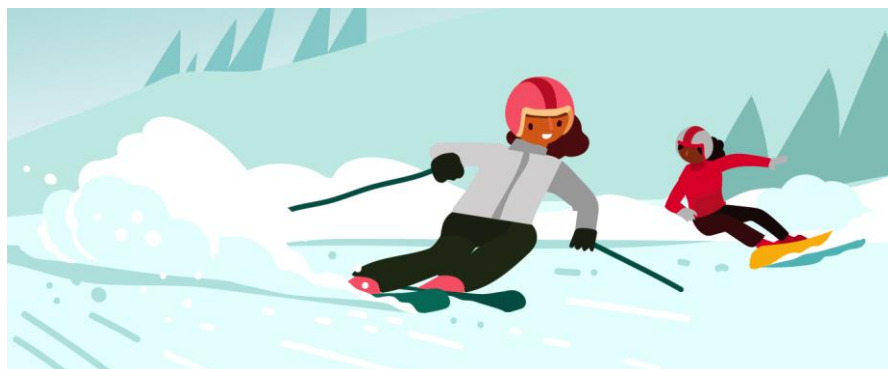
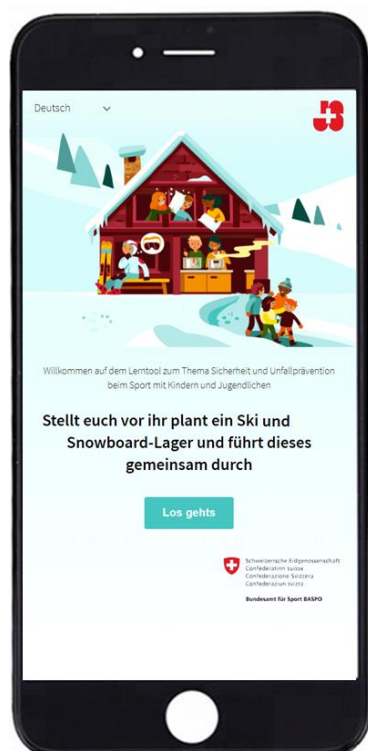
VII. SafeCampCheck

Jugend+Sport hat auf die Wintersaison 2021/2022 ein innovatives Lerntool lanciert. Der interaktive «SafeCampCheck» ist für die Sportarten Skifahren, Snowboard und Skilanglauf auf Deutsch, Französisch sowie Italienisch online verfügbar.

- safecampcheck.jugendundsport.ch
- safecampcheck.jeunesseetsport.ch
- safecampcheck.gioventuesport.ch

Schneesportlager bieten viele Möglichkeiten für attraktive und herausfordernde Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Es gilt dabei aber immer das Risiko im Spannungsfeld zwischen Spass und Verantwortung bzw. Freiheit und Sicherheit abzuwägen. Der «SafeCampCheck» hilft Leiterinnen und Leitern, sich spielerisch auf typische, potenziell risikoreiche Situationen auf und neben der Piste vorzubereiten. Das «Risikorad» entscheidet mittels Zufallsgenerator über den Ausgang der Situation: Verhindert die getroffene Entscheidung einen Unfall oder kommt es zu einem leichten oder schweren Unglück? Das Ziel des «SafeCampCheck» ist es, während dem sechstägigen Lager möglichst viele Spass- und Verantwortungspunkte zu sammeln – natürlich ohne Unfälle!

Nach dem Spiel wartet eine ausführliche Zusammenfassung auf die Leiterinnen und Leiter, die aufzeigt, wie sie sich in den jeweiligen Situationen entschieden haben und welches die empfohlene Entscheidung ist. Zudem sind weiterführende Informationen von J+S, der BFU, von den Schneesportverbänden und von mobilesport.ch hinterlegt. Insbesondere spezifische Inhalte aus [Snow Safety](#) sind im Tool integriert.



Wird der «SafeCampCheck» im Rahmen der Aus- oder Weiterbildung bei J+S durchgespielt, können die getroffenen Entscheide anhand von Reflexionsfragen diskutiert und die Ergebnisse mit jenen der anderen Kursteilnehmenden verglichen werden.

Die Inhalte des «SafeCampCheck» wurden von J+S zusammen mit Expertinnen und Experten von Swiss-Ski und Swiss Snowsports entwickelt. Die enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der BFU hat zu einer guten Verbindung mit bestehenden Produkten geführt. Ein grosser Dank allen, die zu diesem innovativen digitalen und ersten J+S-Produkt im Bereich «edutainment» beigetragen haben.

Geschäftsstelle | secrétariat | c/o BFU | Hodlerstrasse 5a | CH-3011 Bern
Tel. +41 31 390 21 57 | skus@bfu.ch

www.skus.ch

